

2. zweitens, gemäß Art. 7 Abs. 2 Unterabs. 1 der Richtlinie bis zum 30. Juni 2012 für alle Ballungsräume und alle Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken strategische Lärmkarten auszuarbeiten, die die Situation im Referenzjahr 2011 widerspiegeln. Ferner hätten die portugiesischen Behörden der Kommission gemäß Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang VI der Richtlinie bis zum 30. Dezember 2012 Informationen über die strategischen Lärmkarten übermitteln müssen;
3. drittens, gemäß Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie bis zum 18. Juli 2013 für alle Ballungsräume und alle Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken, die sich in ihrem Hoheitsgebiet befinden, Aktionspläne auszuarbeiten. Ferner hätten die portugiesischen Behörden der Kommission gemäß Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang VI der Richtlinie bis zum 18. Januar 2014 die Zusammenfassungen dieser Aktionspläne übermitteln müssen.

Die vorstehend genannten Verpflichtungen der portugiesischen Behörden stellen drei in der Richtlinie vorgesehene aufeinanderfolgende Etappen dar, wobei die Grundlage für die zweite und die dritte Etappe jeweils die unmittelbar vorangehende Etappe sei.

(<sup>1</sup>) ABl. 2002, L 189, S. 12.

**Rechtsmittel, eingelegt am 18. Dezember 2020 von Casino, Guichard-Perrachon und Achats Marchandises Casino gegen das Urteil des Gerichts (Neunte erweiterte Kammer) vom 5. Oktober 2020 in der Rechtssache T-249/17, Casino, Guichard-Perrachon und AMC/Kommission**

**(Rechtssache C-690/20 P)**

(2021/C 62/23)

*Verfahrenssprache: Französisch*

### **Parteien**

*Rechtsmittelführerinnen:* Casino, Guichard-Perrachon, Achats Marchandises Casino (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. de Juvigny, A. Sunderland, I. Simic und G. Aubron)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Europäische Kommission, Rat der Europäischen Union

### **Anträge**

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- Nr. 2 des Tenors des Urteils des Gerichts vom 5. Oktober 2020 in der Rechtssache T-249/17 aufzuheben;
- ihren Anträgen im ersten Rechtszug stattzugeben und insbesondere den Beschluss C(2017) 1054 der Europäischen Kommission vom 9. Februar 2017 auf der Grundlage der Art. 263 und 277 AEUV vollständig für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Kosten des vorliegenden Rechtsmittelverfahrens und die im ersten Rechtszug vor dem Gericht entstandenen Kosten aufzuerlegen.

### **Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Die Rechtsmittelführerinnen tragen vor, das angefochtene Urteil verstoße

1. gegen Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und gegen das Erfordernis des Schutzes gegen willkürliche Eingriffe der öffentlichen Hand in den privaten Tätigkeitsbereich einer Person, gegen Art. 19 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates und Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Europäischen Kommission, da das Gericht festgestellt habe, dass (i) diese Bestimmungen die Kommission nicht verpflichteten, die mündlichen Aussagen von Lieferanten aufzuzeichnen, und (ii) die „Zusammenfassungen“ dieser Gespräche, die von den Diensten der Kommission einseitig erstellt worden seien, ein gültiger Nachweis dafür seien, dass die Kommission über Indizien verfügt habe, die den Beschluss C(2017) 1054 der Europäischen Kommission gerechtfertigt hätten;

2. gegen Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und das Erfordernis des Schutzes gegen willkürliche Eingriffe der öffentlichen Hand in den privaten Tätigkeitsbereich einer Person, da das Gericht festgestellt habe, dass das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung nicht verlange, dass der Beschluss C(2017)1054 der Europäischen Kommission
  - (i) die Ausübung der Nachprüfungsbefugnisse der Kommission zeitlich beschränke und
  - (ii) einschränke, welche Personen und Räumlichkeiten geprüft werden könnten;
3. gegen Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, da das Gericht festgestellt habe, dass die rechtliche Regelung, die für Nachprüfungen der Kommission gelte, dem Grundrecht auf einen wirksamen Rechtsbehelf genüge.

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 21. Dezember 2020 von Intermarché Casino Achats gegen das Urteil des  
Gerichts (Neunte erweiterte Kammer) vom 5. Oktober 2020 in der Rechtssache T-254/17,  
Intermarché Casino Achats/Kommission**

**(Rechtssache C-693/20 P)**

(2021/C 62/24)

*Verfahrenssprache: Französisch*

#### **Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Intermarché Casino Achats (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Y. Utzschneider, J. Jourdan, C. Mussi und S. Eder)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Europäische Kommission, Rat der Europäischen Union

#### **Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das in der Rechtssache T-254/17 ergangene Urteil des Gerichts vom 5. Oktober 2020 teilweise aufzuheben, soweit es die von Intermarché Casino Achats erhobene Klage auf Nichtigerklärung des gemäß Art. 20 Abs. 1 und 4 der Verordnung Nr. 1/2003 erlassenen Beschlusses der Europäischen Kommission vom 9. Februar 2017 (Sache AT.40466 — Tute 1) teilweise zurückweist und der Rechtsmittelführerin Kosten auferlegt hat;
- Art. 1 Buchst. a des Beschlusses der Kommission vom 9. Februar 2017 in der genannten Sache AT.40466 für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

#### **Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Mit dem ersten Rechtsmittelgrund wird gerügt, das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es die Einrede der Rechtswidrigkeit von Art. 20 Abs. 1 und 4 der Verordnung Nr. 1/2003 zurückgewiesen habe, mit der das Fehlen eines wirksamen Rechtsbehelfs gegen die Durchführung der Nachprüfungen vorgetragen worden sei, was das von Art. 47 der Charta und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte garantierte Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf verletze.

Mit dem zweiten Rechtsmittelgrund wird ausgeführt, das Gericht habe dadurch einen Rechtsfehler begangen, dass es angenommen habe, dass die von der Kommission vorgelegten Dokumente, die das Vorliegen von ernsthaften Indizien für einen Verstoß zum Zeitpunkt der Nachprüfungen nachweisen sollten, herangezogen werden könnten, ohne die durch die Verordnung Nr. 1/2003 und die Verordnung Nr. 773/2004 auferlegten Formvorschriften einzuhalten. Dieser Fehler habe die Schlussfolgerung des Gerichts verfälscht, wonach die Kommission über ernsthafte Indizien für den in Art. 1 Buchst. a des Nachprüfungsbeschlusses angeführten Verstoß verfügt habe. Indem das Gericht es abgelehnt habe, Art. 1 Buchst. a des Nachprüfungsbeschlusses für nichtig zu erklären, habe es gegen das in Art. 7 der Charta der Grundrechte garantierte Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung verstoßen.